



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 05 vom 21. Februar 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule
Öffentliche Bekanntmachung	3	XIII. Änderungssatzung vom 20. Februar 2017 zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995
Öffentliche Bekanntmachung	4	Öffentliche Versteigerung von Fundsachen
Öffentliche Bekanntmachung	5	Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

II. Änderungssatzung vom 17. Februar 2017 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. S. 2226) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 622) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012 beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise 2 Jahre.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

§ 2

Die Tabelle der Elternbeiträge des § 4 Abs. 1 erhält ab 01. August 2017 folgende Fassung:

Stufe	Einkommen	Offener Ganzttag	Kinder über drei Jahren			Kinder unter drei Jahren		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	30.001 – 37.000 €	36 €	41 €	58 €	74 €	68 €	95 €	122 €
3	37.001 – 49.000 €	61 €	69 €	96 €	124 €	113 €	158 €	203 €
4	49.001 – 61.000 €	85 €	96 €	135 €	173 €	158 €	221 €	284 €
5	61.001 – 73.000 €	109 €	124 €	173 €	223 €	203 €	284 €	365 €
6	73.001 – 85.000 €	133 €	151 €	212 €	272 €	248 €	347 €	446 €
7	85.001 – 97.000 €	157 €	179 €	250 €	322 €	293 €	410 €	527 €
8	über 97.000 €	169 €	193 €	270 €	347 €	315 €	441 €	567 €

Stufe	Einkommen	Beitragsstaffelung in der Kindertagespflege auf der Grundlage der Beitragstabelle für Kita-Kinder unter drei Jahren								
		bis 10 Std.	über 10 bis 15 Std.	über 15 bis 20 Std.	über 20 bis 25 Std.	über 25 bis 30 Std.	über 30 bis 35 Std.	über 35 bis 40 Std.	über 40 bis 45 Std.	über 45 Std.
1	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	30.001 – 37.000 €	27 €	41 €	54 €	68 €	81 €	95 €	108 €	122 €	Festsetzung des Beitrages erfolgt nach tatsächl. Inanspruchnahme
3	37.001 – 49.000 €	45 €	68 €	90 €	113 €	135 €	158 €	180 €	203 €	
4	49.001 – 61.000 €	63 €	95 €	126 €	158 €	189 €	221 €	252 €	284 €	
5	61.001 – 73.000 €	81 €	122 €	162 €	203 €	243 €	284 €	324 €	365 €	
6	73.001 – 85.000 €	99 €	149 €	198 €	248 €	297 €	347 €	396 €	446 €	
7	85.001 – 97.000 €	117 €	176 €	234 €	293 €	351 €	410 €	468 €	527 €	
8	über 97.000 €	126 €	189 €	252 €	315 €	378 €	441 €	504 €	567 €	

§ 3

Diese II. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 17. Februar 2017

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

XIII. Änderungssatzung vom 20. Februar 2017 zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.

2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Der Regelstundensatz gem. § 45 Abs. 2 GO wird auf 10,23 €, der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf, auf 80 €/Stunde festgesetzt.

3. § 5 Abs. 8 wird neu eingefügt:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Planung und Liegenschaften, Bau- und Umweltausschuss, Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss, Ausschuss für Schule und Sport, Kulturausschuss, und Rechnungsprüfungsausschuss.

Diese XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 20. Februar 2017

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am Dienstag, 25.04.2017, findet ab 14.00 Uhr in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 12 (Platz hinter dem Volkshochschulgebäude, neben dem Feuerwehrgerätehaus), eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt.

Zur Versteigerung gelangen Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist am 24.04.2017 abgelaufen ist. Bei diesen Fundsachen sind dann mindestens 6 Monate seit der Anzeige des Fundes vergangen.

Die Fundsachen werden meistbietend gegen Barzahlung versteigert. Die Ersteigerung erfolgt nach dem Grundsatz „gekauft wie gesehen“ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Die Besichtigung der zu versteigernden Fundsachen ist am Tag der Versteigerung ab 13:00 Uhr möglich.

Personen, die an den Versteigerungsgegenständen noch Rechte geltend machen wollen, werden aufgefordert, diese bis zum 24.04.2017, 16.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der Verwaltungsstellen der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch anzumelden.

Meerbusch, den 6. Februar 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
27.01.2017	5.0102.006036.0	Esser, Shady	Düsseldorfer Str. 8, 40545 Düsseldorf
06.01.2017	5.0102.009326.8	Franzen, Anika	Am Ismerhof 2, 40668 Meerbusch
13.01.2017	5.0101.022029.6	Solventis Wertpapierhandelsbank GmbH	Breite Str. 23, 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 216

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
14.10.2016	WBMLM2016/00044486	Markus Mellenthin	Fronhofstr. 27, 40668 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Fachbereich Straßen und Kanäle in Meerbusch-Lank, Wittenberger Str. 21, Zimmer B 156

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - und nach Vereinbarung**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
06.01.2017	122.030.3.03081.2	Degli Esposti, Marguerite-Marie	Witzfeldstraße 79 40667 Meerbusch
06.01.2017	122.030.3.05128.6	Giavi, Raimondo	Moerser Straße 130b 40667 Meerbusch
06.01.2017	122.030.3.01532.9	Wu, Jiau	Mataréstraße 25 40667 Meerbusch
06.01.2017	122.030.3.00006.7 122.030.3.08120.1	Larose, Patrick Hees, Hilde	Ahornstraße 7 40667 Meerbusch
06.01.2017	122.030.3.04375.2	Fox, Ulrike Roche, Hillary	N. Juste Olivier 10 1006 LAUSANNE SWITZERLAND
06.01.2017	122.030.3.06676.8	Küpper, Daniel	Peterstraße 17 50676 Köln
06.01.2017	122.030.3.04495.0	Mitwalli, Maha und Loue	Roonstraße 9 46483 Wesel
13.01.2017	122.030.3.05429.6	Milavanovic, Natascha	Plockstraße 2 40219 Düsseldorf
06.01.2017	122.030.3.04396.4	Jonkov, Leonid	Mozartstraße 1 41462 Neuss
06.01.2017	122.030.3.08828.3	Böhler, Hans-Thomas	Neudorfer Straße 41 47057 Duisburg
06.01.2017	122.030.3.02545.3 999.000.9.01454.1	Rühl, Eberhard	Nordstraße 64 40667 Meerbusch
06.01.2017	122.030.3.06824.5	Buschhüter, Ingeborg	Moerser Straße 36 40667 Meerbusch
06.01.2017	122.030.3.01204.2	Bott, Claudia	Halbenkamp 23 40880 Ratingen
06.01.2017	122.030.3.04097.0	Jansen, Erna Karoline und Peter	Walther-Hensel-Straße 16 40547 Düsseldorf

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 215

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
06.01.2017	5.0102.004042.3	Ewert, Doris	Claudiusstr. 31, 40668 Meerbusch
06.01.2017	5.0102.009895.2	Dos Santos Ribeiro, Tiago David	Cranachstr. 43, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 216

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.